- Bei der Anwendung der Beförderungskriterien in Art. 45 des Beamtenstatuts in Verbindung mit Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler begangen worden.
- 2. Mit dem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin die Wirkung der Unregelmäßigkeiten auf das angefochtene Beförderungsverfahren durch die Berücksichtigung ihrer Beförderungsakte und ihrer BBE. Diese Unregelmäßigkeiten hätten zum Ausschluss der Beförderung geführt, von der sonst hätte ausgegangen werden können, wenn ein korrekter Vergleich der Verdienste ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2019 — AI/ECDC

(Rechtssache T-65/19)

(2019/C 131/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des ECDC vom 18. Mai 2018, mit der sein Antrag auf Beistand vom 20. Juni 2017 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung des ECDC vom 20. Juni 2018, mit der sein Antrag vom 30. Mai 2018 auf Zugang zum Untersuchungsbericht abgelehnt wurde, aufzuheben;
- gegebenenfalls die Entscheidung des ECDC vom 26. Oktober 2018, mit der seine Beschwerde vom 2. Juli 2018 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem ECDC einen finanziellen Ausgleich, der mit 40 000 Euro beziffert wird, als Ersatz seines immateriellen Schadensaufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vom 18. Mai 2018 drei Klagegründe und im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vom 20. Juni 2018 einen einzigen Klagegrund geltend.

- 1. Im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vom 18. Mai 2018 liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor.
- 2. Im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vom 18. Mai 2018 liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor.

- 3. Im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vom 18. Mai 2018 liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler ein offensichtlicher Fehler bei der Tatsachenwürdigung und ein Verstoß gegen Art. 86 des Beamtenstatuts vor.
- 4. Im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vom 20. Juni 2018 liege ein Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 13 der Verordnung Nr. 45/2001 (¹) vor.
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABI. 2001, L 8, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Februar 2019 — Alcar Aktiebolag/EUIPO — Alcar Holding (alcar.se)

(Rechtssache T-77/19)

(2019/C 131/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Alcar Aktiebolag (Bromma, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ateva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alcar Holding GmbH (Wien, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke alcar.se in Weißblau — Anmeldung Nr. 15 508 583.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2018 in der Sache R 378/2018-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Verfahren vor dem Gericht auszusetzen, bis das Verfallsverfahren gegen die Marke der Alcar Holding GmbH abgeschlossen ist und der tatsächliche Schutzbereich der Marke der Alcar Holding GmbH festgestellt worden ist;
- die Entscheidung der Beschwerdekammer vollständig aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vollständig aufrechtzuerhalten;
- der Alcar Holding GmbH die Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung, der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.